

Stellungnahme der Stadt Beeskow zum Entwurf eines Leitbildes für die Verwaltungsreform im Land Brandenburg

Der vorliegende Entwurf des Leitbildes zur Verwaltungsstrukturreform ist nicht zustimmungsfähig.

1. Keine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Der Entwurf des Leitbildes bietet keine Gewähr für eine weitere positive Entwicklung in der Stadt Beeskow und im Landkreis Oder-Spree. Wir kritisieren grundsätzlich, dass für die Ebene der Landkreise nicht die Freiwilligkeit gilt und der Leitbildentwurf von einer ausschließlich gesetzgeberischen Regelung ausgeht. Es müssen auch andere Alternativen aufgezeigt werden.

Die Diskussion über den Vorschlag des Innenministers bei der Anhörung im Innenausschuss des Landtages, auch bei den Landkreisen über neue Verwaltungsmodelle ("Amtsmodell für Kreise") nachzudenken, sollte fortgeführt werden. Sie ist im Leitbildentwurf nicht zu finden.

Wir sprechen uns dafür aus, bei der Kreisgebietsreform und der Einkreisung von kreisfreien Städten keine gesetzgeberische Festlegung für das Jahr 2019 vorzunehmen, sondern für die Landkreise und kreisfreien Städte Anreize zu schaffen, zu kooperieren und kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Für den Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt/Oder gibt es mit der Sparkasse und dem Landwirtschaftsamt erste gute Beispiele für eine Kooperation. Durch den Gesetzgeber müssen gezielt finanzielle Anreize für die Förderung der Zusammenarbeit auf Ebene der Kreise und der Kommunen geschaffen werden. Dann werden sich auf freiwilliger Basis auch hier neue Möglichkeiten ergeben. Dies erscheint uns eine bessere Alternative, als Mittel aus dem Landeshaushalt und kommunale Mittel lediglich zur Tilgung von Kassenkrediten zu verwenden. Diese Mittel werden dem Land und den Kommunen für Investitionen in die Infrastruktur fehlen.

Wir fordern:

Bei der Verwaltungsstrukturreform müssen die Prinzipien Kooperation vor Fusion und Freiwilligkeit vor Zwang gelten.

Gleichzeitig äußern wir Zweifel daran, ob dem Land angesichts der für 2016 diskutierten Aufnahme neuer Kredite überhaupt die finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um nachhaltig die Verwaltungsreform und ihre Auswirkungen zu finanzieren. Damit wäre der Reform die wichtigste Säule entzogen. Das von uns vorgeschlagene Programm für Anreize zur Kooperation und Zusammenarbeit von Landkreisen/kreisfreien Städten und von Städten und Gemeinden entlastet den Landeshaushalt und führt zu einem kontinuierlichen Prozess der Zusammenarbeit und Kooperation.

Im entscheidenden Punkt der Finanzierung der Reform bleibt das Leitbild sehr oberflächlich.

Wir fordern:

Dem Leitbild muss ein nachvollziehbares und vollständiges Finanzierungskonzept beigefügt werden, das insbesondere darlegt, wie finanzielle Belastungen der bisherigen Landkreise minimiert werden und wie das Land Brandenburg mittel- und langfristige beabsichtigt, keine neuen strukturellen Defizite durch die Einkreisung kreisfreier Städte entstehen zu lassen.

Ebenso fürchten wir in der aktuellen Diskussion, dass die zweite wesentliche Säule der Reform, die Übertragung von Aufgaben des Landes auf die Landkreise stark beschädigt wird. Es scheint nicht mehr sicher, dass Aufgaben wie die des Landesamtes für Soziales und Versorgung auf die Landkreise übertragen werden. Auch bei anderen Aufgaben gibt es offensichtlich große Widerstände in der Landesverwaltung und im Landtag.

Die Vorschläge zur Übertragung von Aufgaben der Landkreise auf die Städte und Gemeinden sind völlig unzureichend. Sie widersprechen dem System der kommunalen Selbstverwaltung und führen nicht zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Wir befürchten eine weitere Abkehr von der kommunalen Demokratie, niedrige Wahlbeteiligung und ein noch geringeres Interesse an kommunalpolitischen Themen.

Wir schlagen vor:

Das Reformvorhaben sollte grundsätzlich überdacht werden.

2. Funktionalreform

2.1 Land und Landkreise

Der im Leitbild verankerte Kanon von Aufgaben, die von der Landesebene auf die Landkreise übertragen werden sollen, beruht nach Aussage des Innenministers überwiegend auf Verhandlungen seines Ressorts mit den anderen Ressorts der Landesregierung. Es fehlt dabei an einer Analyse, welche Aufgaben auf welcher Ebene der Verwaltung am besten angesiedelt sind und warum im Leitbild ihre Übertragung vorgeschlagen bzw. nicht vorgeschlagen wurde. Nur so ließe sich feststellen, welche Überlegungen die Landesregierung zu einer ortsnahen, effizienten und sachgerechten Aufgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalverwaltungen angestellt hat. Eine Aufzählung von Aufgaben, die man den zuständigen Fachministern "abgerungen" hat, reicht dafür nicht aus.

Wurde zum Beispiel auch geprüft, ob neben den Verwaltungsaufgaben der Forst, auch die Übertragung des Landeswaldes und dessen Bewirtschaftung an die Landkreise und Kommunen in Frage kommt? Zu welchem Ergebnis haben diese Überlegungen geführt und warum wurden sie verworfen? Nach diesem Muster müssten letztlich alle Landesaufgaben, sofern sie nicht verfassungsmäßig ausdrücklich auf Landesebene verortet sind, einer Überprüfung unterzogen werden. Nur dann könnte man eine Systematik hinter der Auswahl der nun benannten Aufgaben erkennen.

Ebenso treten argumentative Widersprüche auf. Einerseits wird vertreten, Bündelung von Aufgaben und hohe Fallzahlen seien ein Garant für rechtssichere und effiziente Aufgabenerfüllung. Deshalb müsse man bestehende Landkreise zu größeren Einheiten zusammen führen. Andererseits werden gebündelte Aufgaben dezentralisiert. Auch hier zeigt sich, dass nur auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Aufgabenanalyse eine sachgerechte Abwägung möglich ist.

Deshalb empfehlen wir für die Überarbeitung des Leitbildes:

Umfassende Aufgabenkritik und Bewertung aller Aufgaben des Landes unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und Offenlegung der Untersuchungsergebnisse mit den Für und Wider hinsichtlich der Zuordnung zu einer Verwaltungsebene.

2.2 Landkreise und Kommunen

Die zur Übertragung auf die Städte, Gemeinden und Ämter vorgesehenen Aufgaben rechtfertigen keine umfassende Gemeindegebietsreform. Sie dürften von jeder bestehenden Kommunalverwaltung schon jetzt wahrgenommen werden können. Sie lassen auch keine Differenzierung hinsichtlich der Größe der Städte, Gemeinden und Ämter und ihrer damit verbundenen Leistungsfähigkeit erkennen. Die Auffassung, es müsse erst eine Mindesteinwohnerzahl pro Verwaltungseinheit erreicht werden und dann könnten weitere Aufgaben übertragen werden, ist nicht sachgerecht. Richtiger wäre hier eine umfassende Analyse der Aufgaben und daraus abgeleitete Übertragungsvorschläge.

Deshalb empfehlen wir für die Überarbeitung des Leitbildes:

Umfassende Aufgabenkritik und Bewertung aller Aufgaben der Landkreise unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und Offenlegung der Untersuchungsergebnisse mit den Für und Wider hinsichtlich der Zuordnung zu einer Verwaltungsebene.

Auf dieser Grundlage könnten aufgabenorientierte Größenklassen entwickelt werden, die dann in differenzierte Gemeindegrößen münden. Dieser Ansatz eröffnet auch die Möglichkeit, die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich nicht nur in Einwohnerzahlen ausdrücken.

3. Kreisgebietsreform

Die Enquetekommission des Landtages und die Landesregierung mit dem Entwurf des Leitbildes zur Verwaltungsreform leiten den Handlungsbedarf für eine zeitnahe Kreisgebietsreform grundsätzlich aus zwei Punkten ab:

1. die Bevölkerungsentwicklung auf Grund der demographischen Entwicklung;
2. Leistungsfähigkeit der bestehenden Verwaltungen in den Landkreisen, kreisfreien Städten.

Dabei wird die Verwaltungskraft fast ausschließlich an der Bevölkerungszahl, die es zu verwalten gilt, bemessen. Das Kriterium der zu verwaltenden Fläche wird als begrenzendes Element bei den Landkreisen eingeführt, sofern zur Erreichung der Einwohnerzahl eine gewisse Flächengröße überschritten wird. Bei der Flächengröße wird sich auf verfassungsgerichtliche Entscheidungen in Mecklenburg-Vorpommern berufen.

Grundsätzlich ist bei diesem Ansatz zu kritisieren, dass das Leitbild ausschließlich auf verwaltungsorganisatorischen und mathematischen Annahmen beruht und nicht die im Landesentwicklungsplan definierten Ziele der Landesentwicklung aufnimmt bzw. dessen Evaluierung und Überarbeitung vorweg greift.

Weiterhin ist anzumerken, dass die in Art. 28 GG verankerte kommunale Selbstverwaltung keine Eingrenzungen nach unten kennt, sondern als Maßstab die "örtliche Gemeinschaft" definiert. Das Grundgesetz sieht hier große Ermessensspielräume, die durch den Gesetzgeber nicht nur an Untergrenzen der Einwohnerzahl orientiert werden dürfen. Vielmehr muss sich ein Reformbedarf daraus begründen, dass dauerhaft in einer Struktur die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft nicht erledigt werden können. Schaut man sich den aktuellen Haushalt des Landkreises Oder-Spree an, stellt man fest, dass die Verwaltung und der Kreistag sehr effizient und wirtschaftlich agieren. Dies kommt insbesondere durch ausgeglichene Haushalte, ein langfristiges Investitionsprogramm, einen niedrigen Schuldenstand und eine niedrige Kreisumlage zum Ausdruck. Auch ist zu erkennen, dass die politisch Verantwortlichen vorausschauend Entscheidungen treffen, um sich den demographischen Entwicklungen anzupassen.

Deshalb empfehlen wir für die Überarbeitung des Leitbildes:

Verzicht auf die Festlegung von Einwohnerzahlen für die Definition der Leistungsfähigkeit der Landkreise und ihrer Verwaltungen.

Die Zahl der Beschäftigten pro 1000 Einwohner als Reformanlass zu nehmen, unterstellt, dass erfolgreiches kommunalpolitisches Handeln auf Kreisebene sich ausschließlich an einer solchen Kennzahl fest macht. Die kommunale Selbstverwaltung folgt aber einem anderen Ansatz. So sollen sich gerade die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse in einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung widerspiegeln. Wie viel Personal dafür eingesetzt wird, bleibt den örtlich Verantwortlichen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen vorbehalten. Auch berücksichtigt diese Kennzahl nicht den Qualifikationsgrad der Beschäftigten, die tatsächlichen Personalkosten und die Qualität des tatsächlichen Verwaltungshandelns.

Deshalb empfehlen wir für die Überarbeitung des Leitbildes:

Erarbeitung einer grundsätzlichen Analyse, um festzustellen, ob geringerer Personaleinsatz pro 1000 Einwohner ein Indikator für bessere Aufgabenerledigung eines Landkreises ist.

3.1 Einkreisung der Stadt Frankfurt/Oder

Die Vorschläge im Leitbildentwurf laufen darauf hinaus, dass bis auf die Stadt Potsdam keine der bisher kreisfreien Städte ihren Status behalten kann. Für den Landkreis Oder-Spree bedeutet dies, dass auf ihn eine Einkreisung der Stadt Frankfurt/Oder zukommen könnte.

Der Entwurf des Leitbildes sieht ausschließlich eine Fusion von Gebietskörperschaften vor. Wir möchten auch an dieser Stelle den Vorschlag des Innenministers aus der Anhörung des Innenausschusses aufgreifen und als Alternative ein Kooperationsmodell vorschlagen. Der Landkreis Oder-Spree und die kreisfreie Stadt arbeiten, wie bereits dargestellt, schon bei der Sparkasse und dem Landwirtschaftsamt eng zusammen. Weitere Kooperationen auf der Grundlage eines Verwaltungsmodells, dass dieses zulässt, sollten in einem mittel- bis langfristigen Prozess auf freiwilliger Basis einer Zwangsfusion der beiden Gebietskörperschaften vorgezogen werden. Dieser Prozess muss finanziell durch das Land begleitet werden. Damit kann sichergestellt werden, dass beide Gebietskörperschaften Ihre Souveränität auch zukünftig behalten und trotzdem eine Zusammenarbeit im Interesse der effizienten und bürgerfreundlichen Aufgabenerledigung erfolgt.

Wir schlagen vor:

Abkehr vom ausschließlichen Prinzip der Einkreisung kreisfreier Städte. Vorrang für die Prinzipien der Kooperation und Freiwilligkeit vor Fusion und Zwang.

Da der Landkreis mittelfristig solide und effizient aufgestellt ist, darf eine Reform, die die Einkreisung der kreisfreien Stadt vorsieht, diese Situation nicht gefährden. Es wäre der Bevölkerung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht zu vermitteln, dass im Ergebnis einer Reform ihre Städte und Gemeinden finanziell schlechter dastehen, weil sie über die Kreisumlage am Lastenausgleich für eine ehemals kreisfreie Stadt beteiligt sind. Eine solche Gefahr besteht aber sehr akut, wenn man sich die rudimentären Ausführungen zur Finanzierung der Reform ansieht.

Es ist lediglich eine Teilentschuldung der kreisfreien Städte auf dem Niveau des Jahres 2014 bei ihren Kassenkrediten beabsichtigt. Weiterhin wird durch die beigefügten Statistiken und Grafiken deutlich unterstrichen, dass strukturelle finanzielle Probleme zu den hohen Haushaltsdefiziten und der hohen Schuldenbelastung geführt haben. Will man diese Fragen lang- und mittelfristig befriedigend lösen, so kann es nur zu einer Lastenverteilung innerhalb eines neuen Landkreises

kommen. D.h. die Städte und Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger im bisherigen Landkreis werden anteilig an den Lasten der ehemals kreisfreien Stadt beteiligt.

Aus den vorgelegten Zahlen ist nicht zu erkennen, ob die Defizite ausschließlich auf strukturellen Problemen beruhen oder ob nicht ein unerheblicher Anteil auf Besonderheiten oder sogar Fehlentscheidungen der örtlichen Kommunalpolitik zurückzuführen sind. Auch muss mit einer umfassenden Standardanpassung gerechnet werden. Hier wurde in den Bürgerdialogen seitens des Finanzministeriums bisher vertreten, dass Standardanpassungen finanziell ausgeglichen werden. Wie dieser Ausgleich erfolgen soll und wie man sachgerechte Standards ermittelt, lässt das Leitbild offen. Es ist anzunehmen, dass sich die neuen Kreistage auf mittlere Standards verständigen werden und damit eine finanzielle zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes und über die Kreisumlage der Städte und Gemeinden erfolgt. Reformziel kann aber nicht eine finanzielle Schlechterstellung derjenigen sein, die durch vorausschauendes, wirtschaftliches und effizientes Handeln gesunde Haushalte vorlegen.

Wir fordern:

Dem Leitbild muss ein Finanzierungskonzept beigefügt werden, dass reformbedingte zusätzliche Lasten für kreisangehörige Städte und Gemeinden ausschließt.

3.2 Kreisstadt Beeskow

Mit der vom Landtag beschlossene Kreisgebietsreform der Jahre 1993/94 ging auch die Festlegung der Kreisstädte einher. Der Landtag hat sich im Landkreis Oder-Spree mit der Stadt Beeskow für die kleinste der ehemaligen Kreisstädte entschieden. Er verfolgte damit die Absicht, insbesondere diese Stadt im ländlichen Raum in ihrer Funktion zu stärken. Mit einer ähnlichen Begründung wurden auch in anderen Landkreisen eher kleine Städte in strukturschwachen Räumen als Kreisstädte ausgewählt. Für Beeskow ist der Plan aufgegangen. Die Stadt wurde durch den Hauptsitz der Verwaltung gestärkt. Rund 650 Arbeitsplätze der Kreisverwaltung befinden sich in der Kreisstadt. Ein ganzes städtisches Quartier ist durch die Kreisverwaltung geprägt. Eine ebenso große Zahl an Arbeitsplätzen ist direkt oder indirekt von der Kreisverwaltung abhängig. Der Einzelhandel konnte ebenso wie der Dienstleistungssektor dadurch gestärkt werden. Eine nicht unerhebliche Zahl von Mitarbeitern hat ihren Wohnsitz in der Stadt oder den angrenzenden Gemeinden genommen bzw. behalten. Die Kreisstadtfunktion war wichtig für die Anerkennung als Mittelzentrum im aktuellen Landesentwicklungsplan. Mit der Festlegung als Kreisstadt ging eine positive Entwicklung der Stadt und ihres Umlandes einher. Beeskow ist wirtschaftlich und finanziell solide aufgestellt. Mit der Kreisverwaltung konnte kompensiert werden, dass in Beeskow keine weiteren bedeutsamen überörtlichen Behörden ihren Sitz haben und das Land sich mit eigenen Behörden aus der Fläche zurück zieht und in der Stadt Frankfurt/Oder konzentriert hat.

Die Kreisverwaltung und der Kreistag Oder-Spree haben mit einem abgewogenen Verwaltungsstrukturkonzept sicher gestellt, dass sich neben dem Hauptsitz in Beeskow auch Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde, Storkow und Erkner befinden. Dabei handelt es sich in der Regel um Verwaltungsaufgaben, die ortsnahe wahrgenommen werden müssen.

Sollte im Falle des Landkreises Oder-Spree lediglich eine Einkreisung der bisher kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder erfolgen, bedürfte es gar keiner neuen Festlegung einer Kreisstadt. In diesem Falle würde der Landkreis die seiner Ebene zuzuordnenden Aufgaben der Stadt Frankfurt/Oder übernehmen und über die Einrichtung von Nebenstellen in Frankfurt/Oder eine bürgernahe Verwaltungsstruktur installieren. Kostenaufwendige Verlegungen von Verwaltungsfunktionen würden entfallen und damit auch die finanziellen Anforderungen an das Land, diese im Reformprozess auszugleichen. Lediglich bei den wenig personalintensiven internen Verwaltungsfunktionen (Personal, Finanzen, Recht, Organisation und Hausverwaltung) wäre eine Zentralisierung erforderlich.

Wir schlagen vor:

Sollte nur eine bisher kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingeordnet werden, so bedarf es keiner neuen Festlegung der Kreisstadt. Die bisherige Kreisstadt des Landkreises behält ihren Status und ihre Funktion.

Der Entwurf des Leitbildes sieht vor, dass die Bevölkerung des "neuen" Landkreises über den Kreissitz abstimmen soll. Während im gesamten Reformprozess die Bevölkerung an keiner Stelle entscheidend eingreifen kann, soll sie dies nach Abschluss des Verfahrens genau an der Stelle tun, bei der sie in die Organisationshoheit und die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten des Kreistages am weitesten eingreift. Das ist abzulehnen.

Wir schlagen vor:

Die Entscheidung zur Kreisstadt eines neu gebildeten Landkreises soll der neu gewählte Kreistag auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten treffen.

Grundsätzlich abzulehnen ist eine Festlegung der die Kreisfreiheit verlierenden Städte als Kreisstädte bereits im Leitbild. Das ist so im Entwurf auch nicht vorgesehen.

4. Gemeindegebietsreform

4.1 Einwohnerzahl ist kein Maßstab für die Verwaltungskraft

Die Stadt Beeskow hat die demographische Entwicklung 2013 zum Gegenstand einer Untersuchung der sozialen Strukturen in der Stadt gemacht und die Erkenntnisse und daraus abzuleitenden Handlungsschwerpunkte in einer umfassenden Sozialplanung zusammengefasst. Diese gilt als Grundlage für die erforderlichen Gestaltungs- und Anpassungsprozesse bis 2030 und darüber hinaus. Auch das 2015 beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept "Beeskow 2035" (INSEK) orientiert sich an den Entwicklungen bei der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur. Dabei wird nicht nur eine Anpassungsstrategie verfolgt, sondern auch darauf geachtet, dass Entwicklungsperspektiven im mittelbaren Umfeld der Metropole Berlin bestehen.

Das INSEK formuliert zur Bevölkerungsentwicklung:

"Die Bevölkerungsvorausschätzungen des Landes gehen von einer Fortsetzung dieses langsamen aber stetigen Bevölkerungsrückgangs aus. Demgemäß sinkt die Bevölkerungszahl in Beeskow bis 2020 auf knapp 7.500 Einwohner und bis 2030 auf etwa 6.800 Einwohner. Dieser negative Trend kann sich jedoch mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Land Brandenburg verlangsamen, so dass langfristig die Chance einer Stabilisierung der Einwohnerzahlen besteht. Ausgehend vom aktuellen Bevölkerungswachstum in Berlin und unter Berücksichtigung deutschlandweit zu beobachtender Zuwanderungen aus anderen Ländern ist perspektivisch auch mit Auswirkungen auf Klein- und Mittelstädte im Land Brandenburg zu rechnen. Mit entsprechenden Angeboten auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt kann die Stadt Beeskow zukünftig von dieser Entwicklung profitieren, so dass die Bevölkerungsvorausschätzung möglicherweise übertroffen wird. Im Zeithorizont bis 2035 wird daher davon ausgegangen, dass sich die Einwohnerzahl in Beeskow zwischen 7.000 bis 8.000 Personen bewegen wird."

Daran orientieren sich alle Entscheidungen der Stadt zur Gestaltung der Infrastruktur, sozialer Angebote und die Verwaltungsstrukturen.

Das Mittelzentrum Beeskow ist im Zusammenhang mit seinen überregional ausstrahlenden Funktionen und Verwaltungsaufgaben sowie als Standort für klein- und mittelständische Industrie- und Gewerbeansiedlungen ein bedeutender Arbeitsort. Die Hälfte der Arbeitsplätze in Beeskow ist den öffentlichen und privaten Dienstleistern zuzuordnen, während das Produzierende Gewerbe sowie der Bereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe jeweils um die 20% ausmachen. Die Anzahl der Einpendler bewegt sich seit Jahren zwischen 2.700 und 3.200 Personen.

Die Zahl der Einpendler ist bei den Betrachtungen der notwendigen Verwaltungsleistungen ebenso in Betracht zu ziehen, wie die touristische Funktion der Spreereion Beeskow-Schwielochsee mit über 30.000 Übernachtungen pro Jahr. Eine alleinige Ausrichtung des Reformbedarfs an der Wohnbevölkerung ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen auch die vorgenannten Aspekte Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für die geografische Lage einer Kommune. Hier ist sicherlich die Bevölkerungszahl im engeren Verflechtungsraum anders zu bewerten, als in den ländlichen Bereichen der Metropolenregion (z.B. Beeskow und Umgebung) oder den strukturschwachen, ländlichen Räumen in der Peripherie des Landes.

Maßstab für effizientes und wirtschaftliches Handeln ist der Haushalt einer Kommune. Die Stadt Beeskow legt regelmäßig ausgeglichene Haushalte vor, hat eine hohe Investitionsquote und gehört seit Jahren zu den Kommunen mit dem geringsten Personaleinsatz in der Verwaltung. Die kommunalen Aufgaben werden überwiegend wirtschaftlich, bürgernah und effizient erledigt. Beleg dafür ist auch die Auszeichnung der Stadt mit dem Preis "Kommune des Jahres 2013" durch den Ostdeutschen Sparkassenverband.

Diese positiven Entwicklungen wurden erreicht, obwohl die Stadt Beeskow kontinuierlich weniger als 10.000 Einwohner hatte.

Deshalb empfehlen wir für die Überarbeitung des Leitbildes:

Verzicht auf die Festlegung von Einwohnerzahlen für die Definition der Leistungsfähigkeit kommunaler Gebietskörperschaften und ihre Verwaltungen.

4.2 Verwaltungsmodelle gemeindliche Ebene

Die Einheitsgemeinde ist sicherlich das klarste und rationalste Verwaltungsmodell. Es setzt aber grundsätzlich gemeindlichen Strukturen voraus, die gemäß Art. 28 Abs. 2 GG eine "örtliche Gemeinschaft" erkennen lassen. Eine solche örtliche Gemeinschaft lässt sich aber nicht am Reißbrett entwerfen. Sie ist vielmehr unterschiedlichen Einflussfaktoren unterworfen. Regionale Gliederung, Landschaft, Bevölkerung, Geschichte, Verkehrsverbindungen und Traditionen spielen dabei eine wesentliche Rolle. Das Land Brandenburg benötigt wegen seiner zum Teil gravierenden strukturellen Unterschiede differenzierende Verwaltungsmodelle auf der untersten kommunalen Ebene. Dabei erfordert der Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung Lösungen, die die Souveränität und Identität der kommunalen Gebietskörperschaften wahren.

Neben der Einheitsgemeinde erscheint der Vorschlag der Weiterentwicklung der Ämter sachgerecht. Neben diesen beiden Modellen sollte unbedingt das Modell der Mitverwaltung berücksichtigt werden, bei dem benachbarte Gemeinden Verwaltungsaufgaben auf die leistungsstärkste Gemeinden gänzlich oder zum Teil übertragen können, selbst aber eine eigene Gemeindevertretung und einen hauptamtlichen Bürgermeister (im Leitbildentwurf: Ortsvorsteher) behalten. Mit allen drei Modellen würde den heterogenen Strukturen im Land örtlich entsprochen werden können. In diesem Zusammenhang sollte man sich zur Anregung freiwilliger Lösungen auch hier von starren Einwohnergrenzen trennen und eine individuellere Betrachtung zulassen.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Städte Beeskow und Friedland und der Gemeinden Rietz Neuendorf und Tauche haben vereinbart, dass Sie bei Verwaltungsaufgaben zukünftig enger kooperieren wollen. Nachdem es in den vergangenen Jahren bereits bilaterale Vereinbarungen zur

Zusammenarbeit bei den Einwohnermelde- und Standesämtern gab, soll nunmehr eine Rahmenvereinbarung geschaffen werden, bei der die leistungsstärkste Verwaltung im Mittelzentrum Beeskow Verwaltungsaufgaben für die umliegenden Städte und Gemeinden wahrnimmt, ohne, dass diese auf Ihre Souveränität und ihre eigenen politischen Entscheidungsmöglichkeiten verzichten. Dieser Prozess würde deutlich beschleunigt werden, wenn die dazu notwendigen Änderungen der Kommunalverfassung zur Einführung des Mitverwaltungsmodells zügig auf den Weg gebracht werden und durch ein Landesprogramm finanzielle Anreize für diese Kooperationen bestehen. Auch hier gilt wieder der Grundsatz der Freiwilligkeit vor Zwang.

Wir schlagen vor:

- 1. Für eine Gemeindegebietsreform gilt grundsätzlich Freiwilligkeit hinsichtlich des Ob und Wie!**
- 2. Das Land schafft kontinuierlich Anreize, die die kommunale Zusammenarbeit und Kooperation in einem der drei Modelle für kommunale Strukturen fördern.**
- 3. Das Modell der Mitverwaltung muss im Leitbild klarer definiert und ausgestaltet werden und als dauerhaftes Verwaltungsmodell etabliert werden.**